



Schützengesellschaft

8755 Ennenda

**Statuten
Der
Schützengesellschaft
Ennenda**

(Personenbezogene Begriffe beziehen sich jeweils auf beide Geschlechter)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die Schützengesellschaft Ennenda, gegründet im **Jahre 1808** mit Sitz in Ennenda (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Weiter fördert er das sportliche Schiessen, die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Glarner Kantonschützen Verband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Aktive, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Hinweis : Aufnahme als Vereinsmitglied vs. Ausüben der Schiesstätigkeit (vgl. Ausführungsbestimmungen "Ausländerregelung des SSV")

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6 ¹ Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

² Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums zugestellt werden.

³ Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 7 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 8 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.

Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Aktivmitglieder, die dem Verein während **40 Jahren** angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 10 Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

Personen, welche sich während mindestens **30 Jahren** im Verein oder um das Schiesswesen allgemein, besonders verdient gemacht haben. (Mitgliederjahre eines anderen 300 m Schützenvereins können eingebracht werden)

Schützen, die während mindestens **15 Jahren** im Vereins-vorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 11 Bei Übertritt aus einem andern 300 m Schützenverein, wird der Mitgliederstatus übernommen (Ehrenmitglied)

III. Organisation

- Art. 12 Die Organe des Vereins sind:
Vereinsversammlung
Vorstand
Rechnungsrevisoren
- Art. 13 Die ordentlichen Vereinsversammlungen finden ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte
Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)
Wahl des Tagespräsidenten (soweit erforderlich)
Wahl von Stimmezählern
Abnahme des Protokolls
Entgegennahme des Jahresberichtes
Abnahme der Jahresrechnung
Genehmigung des Budgets
Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge
Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
Teilnahme an Schiessanlässen
Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen
Genehmigung des Jahresprogramms (Jahreskonkurrenz)
Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
Vornehmen von Wahlen:
a. des Präsidenten
b. des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und des Fähnrichs
Ehrungen (Ehrenpräsidenten und -mitglieder, Ehrung erfolgreicher Schützinnen und Schützen usw.)
Revision der Statuten
Fusion und Auflösung des Vereins
Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Art. 14 Vereinsversammlungen können einberufen werden:
durch den Vorstand
auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.
Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.
- Art. 15 ¹ Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter

Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

- ² Nicht traktandierete Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.
 - ³ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Art. 16 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens sieben und höchstens neun Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.
- Art. 17 Die Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 18 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister, Vereinstrainer, Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden), Munitionsverwalter, Materialverwalter, Verantwortlicher für den Nachwuchs, sowie weiteren Mitgliedern (je nach Vereinsstruktur).

Mehrfachfunktionen sind möglich.

- Art. 19 ¹ Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
 - Aufstellen des Schiessprogramms
 - Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
 - Vermögensverwaltung
 - Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung
 - Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
 - Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
 - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
 - Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche jährlich durch die Hauptversammlung Budget festgelegt wird.
- ² Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Hauptversammlung einen (*Variante*: schriftlichen) Jahresbericht.
- Er führt zusammen mit einem Vorstandmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.
- ³ Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.
- ⁴ Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzerinnen und Besitzern von Leihwaffen.

- 5 Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen (vgl. Artikel 16 Absatz 1).
- 6 Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse der Schiessschulen SGS/ SPS besucht haben. Einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.
- 7 Den Vereinstrainern (Leiter, Instruktor SGS/SPS) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden gemäss Ausbildungskonzept SSV.
- 8 Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- 9 Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- 10 Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.
- 11 Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.
- Art. 20 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für das anvertraute Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 21 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser der/dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Der/die Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 22 Es werden zwei Revisoren gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
- Art. 23 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

- Art. 24 Das Vereinsjahr dauert vom 01.01 bis 31.12
- Art. 25 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art. 26 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- .

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 27 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 28 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.
Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
- Art. 29 Die Auflösung des Vereines kann erfolgen,
wenn die Zahl der Teilnehmenden an Bundesübungen unter 15 gesunken ist,
auf Antrag des Vorstandes oder
auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.
Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- .
- Art. 30 Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum, der Gemeinde Ennenda zur Verwaltung für die Dauer von fünfzehn Jahren übergeben.
Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diese Archive und das Vermögen zu übergeben.
Andernfalls geht das gesamte Vermögen an die Gemeinde Ennenda über. Diese hat es für den Nachwuchsbereich anderer Sportarten in der Gemeinde Ennenda zur Verfügung zu stellen.

Art. 31 Die Statuten vom 21. März 1998 werden aufgehoben.

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom **18. März 2006** angenommen worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Kantonalschützenverein und die kantonale Militärverwaltung in Kraft.

**Genehmigung Schützenverein:
SG Ennenda**

Ort / Datum: Ennenda 18. März 2006

Der Aktuar: *Käthi Biral*

Der Präsident: *Martin Horner*

Genehmigung Kantonalschützenverein

Ort / Datum: Ennenda 18. März 2006

Der Aktuar: *Paul Romer*

Der Präsident: *Melchior Laager*

Genehmigt Militärdirektion:

Ort / Datum: Glarus 18. März 2006

Der Militärdirektor: *Röbi Marti*